

chen Mehrheiten, eventuell auch Elternmehrheiten, sie getragen werden⁷⁹. Will man diesen Charakter des Elternrechts festhalten – und es besteht nach meiner Auffassung Grund genug, dies zu tun –, so darf man es nicht zugleich in eine demokratisches Mitwirkungsrecht *im* staatlich-politischen Bereich umdeuten, das als solches notwendigerweise demokratischen Formen der Geltendmachung und Willensbildung unterstellt sein muß⁸⁰.

Freiheit in sozialen und politischen Institutionen

Von Otfried Höffe

Institutionen contra Freiheit?

»Freiheit in sozialen und politischen Institutionen« – dieser Titel enthält schon eine These, die These nämlich, daß Freiheit *innerhalb* von Institutionen möglich ist – und auch wirklich sein soll. Diese These ist aber in einem wörtlichen Sinn paradox: Sie steht im Widerspruch zu allgemein anerkannten Vorstellungen. Denn Freiheit gilt uns als das ganz Persönliche, das Subjektive; Institutionen dagegen sind etwas Überpersönliches, Transsubjektives. Freiheit meint Selbstbestimmung des Handelns (Hand-

⁷⁹ Seine volle Bedeutung erfährt das Elternrecht als Freiheitsgrundrecht auf dem Hintergrund der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, hierzu E.-W. Böckenförde, Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit, 1973, und J. Isensee, Ethische Grundwerte im freiheitlichen Staat. In: Paus (Hrsg.), Werte, Rechte, Normen, 1979, S. 131–133.

⁸⁰ Es besteht freilich zunehmend eine Neigung, dies zu tun und sich dafür auf das gewandelte Grundrechtsverständnis zu berufen, wonach die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte gegen den Staat, sondern auch Teilhaberechte in den staatlichen Bereich hinein seien, siehe den Überblick bei H. H. Rupp, Vom Wandel der Grundrechte. In: AöR 1976, S. 161 (187 ff.). Hierbei werden jedoch verschiedene Strukturprinzipien staatlich-politischer Ordnung miteinander vermengt. Die Folge davon ist jedenfalls eine Zurückdrängung und Relativierung der (auszugrenzenden) Freiheitsgewährleistung des Elternrechts. – Wenn dem gleichen Grundrecht Freiheits- und Teilhabanspruch zugehören, ist der Weg zur Kompensation von Freiheitseingriffen durch Teilhabepositionen eröffnet – auf diesem Weg ist die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung bereits an den Rand der Auszehrung gebracht – und schließlich gewinnt das Teilhabemoment im Grundrecht unter Hinweis auf ein notwendiges demokratisches, nicht nur liberales Grundrechtsverständnis die Oberhand, womit die Freiheitsentgrenzung dogmatisch unterbaut ist. Außerdem führt die Einlagerung organisatorischer Teilhabeanprüche in die Grundrechte notwendigerweise zu einer stufenweisen Vergesellschaftlichung des Staates. Die Wahrnehmung staatlicher Befugnisse wird insoweit, als organisatorische grundrechtliche Teilhabeanprüche reichen, aus dem demokratischen Legitimations- und Verantwortlichkeitszusammenhang, der sich immer und nur auf das Volk insgesamt und dessen allgemeine Repräsentationsorgane bezieht und beziehen kann, herausgenommen und an Individuen oder Gruppen von Individuen/Beteiligten als *pouvoirs de fait*, die nur sich selbst verantwortlich sind, überlassen, vgl. Anm. 76.

lungsfreiheit) oder des Wollens (Willensfreiheit). Selbstbestimmung wiederum bedeutet negativ die Unabhängigkeit von Fremdbestimmung (»Freiheit von . . .«) und positiv, daß man selbst seinem Handeln oder Wollen den bestimmten Inhalt gibt (»Freiheit zu . . .«). Institutionen dagegen ordnen und normieren menschliches Tun und Lassen. Damit bringen sie Einengungen und Eingrenzungen der Handlungsfreiheit. Die Institution der Ehe zum Beispiel schließt die »freie Liebe« aus; der Staat als eine verbindliche politische Ordnung widerspricht einer völlig freien Entfaltung aller Individuen und gesellschaftlichen Kräfte; so fordert er Steuern, ruft zum Militär- oder Ersatzdienst, erläßt Strafgesetze. Mit einem Wort: Freiheit und Institutionen stehen in einer Beziehung der Spannung, ja des Widerspruchs. Trifft aber diese Beziehung der Spannung und des Widerspruchs zu, so ist mit der Titelthese das Verhältnis von Freiheit und Institutionen von vornherein verfehlt. Statt dessen stellt sich die Frage, für was man sich entscheiden soll, für die Freiheit oder aber für die Institutionen.

Die Diagnose des gegenwärtigen Zeitalters ist häufig auf Krise gestimmt. Diese Krisenstimmung betrifft gerade unsere zentralen Institutionen: die Ehe und die Familie, die Institutionen des Wirtschafts- und des Beschäftigungswesens, des Bildungsbereichs oder des Strafvollzugs. Selbst vor den Institutionen von Recht und Staat macht die Krise nicht halt. Die Stichworte heißen hier Orientierungs- und Legitimationskrise. Zu den ganz wenigen Begriffen, die in dieser Situation noch politische Orientierung und Legitimation leisten, gehört aber der Begriff der Freiheit in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, heißen diese nun Demokratie oder Menschenrechte, Emanzipation, Dekolonisierung oder Regionalisierung. Kurz: Während sich die Institutionen unserer Gesellschaft in einer Krise befinden, ist es das Ideal der Freiheit, das der Krisenstimmung enthoben ist, mehr noch: Es ist das Ideal der Freiheit, in dessen Namen die bestehenden Institutionen kritisiert werden, um sie zu verändern oder gar aufzulösen. Auf jeden Fall ist es die Freiheit, der wir die Priorität einräumen. Angesichts der Alternative: Institutionen oder Freiheit, entscheiden wir uns für die Freiheit.

Andererseits sind Institutionen ein universales Merkmal menschlichen Zusammenlebens. Ob wir die Gegenwart oder aber die Vergangenheit betrachten, ob wir auf agrarische oder industrialisierte, demokratische oder totalitäre Gesellschaften achten – überall finden wir eine Gemeinsamkeit: Das Tun und Lassen der Menschen ist weder durch Triebe und Bedürfnisse vollständig determiniert noch dem freien Gutdünken jedes einzelnen überlassen. Das menschliche Handeln spielt sich vielmehr im Rahmen einer Vielzahl von sozialen Gebilden ab, die der unmittelbaren Verfügung der individuellen Subjekte weitgehend entzogen sind und die eine gewisse normative Struktur haben, eine Struktur, durch die das Handeln der Individuen in bestimmte Bahnen, Verhaltensmuster und Rollen gelenkt wird. Solche (a) sozialen Gebilde, die (b) der individuellen Verfügung entzogen sind und (c) die das Tun und Lassen der einzelnen lenken, heißen aber Institutionen. Institutionen sind die durch Sitte oder Recht gebundenen Dauerformen einer sozialen Gruppe. Institutionen sind zum Beispiel die Ehe und die Familie, auch die Sippe oder der Clan; die Schule, die Akademie und die Universität; das Eigentum, der Betrieb, das Krankenhaus, das Gericht und das Altersheim; die politische Gemeinde und der Staat, auch die religiöse Gemeinde, der Orden, der Zölibat und die Kirche.

Mindestens in einigen solcher Institutionen wird ein Mensch geboren, wächst er heran, lernt er einen Beruf und übt ihn aus. Im Rahmen von Institutionen heiratet

der Mensch oder lebt er zölibatär, setzt er sich mit der natürlichen und der sozialen Welt auseinander, auch mit sich selbst, verbringt er Zeiten der Krankheit, sein Alter und stirbt er. Selbst die Kritik der Institutionen nimmt institutionelle Züge an, findet sie doch in eigenen literarischen Zirkeln, Zeitungen und Rundfunksendungen, auch in Universitäten und Akademien statt. Kurz: Ob in Ost oder West, ob heute oder gestern – die Menschen handeln immer schon im Rahmen einer institutionellen Lebenswelt. Die Institutionen gehören zur *condition humaine*. Wenn aber die Institutionen einerseits zur *condition humaine* gehören, andererseits im Gegensatz zur Freiheit stehen, dann scheint es für den Menschen gar keine oder bestenfalls eine sehr begrenzte Freiheit zu geben. Sich angesichts der Alternative: Institutionen oder Freiheit, für die Freiheit zu entscheiden, muß scheitern. Was also gilt: die Priorität der Institutionen oder die der Freiheit?

Diese Frage setzt voraus, daß es sich tatsächlich um eine Alternative, nicht bloß um eine Spannung, sondern um einen Widerspruch handelt. Die folgenden Überlegungen wollen diese Grundvorstellung eines Widerspruchs zwischen Freiheit und Institutionen überprüfen. Der erste Teil erläutert, was Institutionen sind und wie sie funktionieren; der zweite Teil untersucht die Notwendigkeit von Institutionen für das menschliche Überleben: die Institutionen als Instinktanalogue eines instinktverarmten Wesens; der dritte Teil schließlich fragt nach der Freiheitsbedeutung von Institutionen: einerseits nach den Institutionen als Ermöglichung von Freiheit, andererseits nach der Freiheit als Inhalt und Maßstab von Institutionen.

Der Staat, dessen Bürger wir sind, die Bundesrepublik Deutschland, feiert heuer das dreißigjährige Bestehen. Dieses Datum ist der Anlaß, die Überlegungen zum Verhältnis von Freiheit und Institutionen im dritten Teil vor allem in bezug auf den Staat durchzuführen und zu fragen, (a) wieso es überhaupt einen Staat braucht, (b) inwiefern die Institution Staat Freiheit ermöglicht und (c) nach welchen Kriterien ein Staat zu gestalten ist, der ein freiheitlicher Staat sein will.

I. BEGRIFF UND »FUNKTIONIEREN« VON INSTITUTIONEN

1. Dauerhafte Gruppenstrukturen

Zu den großen Theoretikern der neueren Institutionentheorie gehören etwa der französische Jurist und Soziologe Maurice Hauriou (1856–1929), der Kulturanthropologe und Pionier der modernen Ethnologie Bronislaw Malinowski (1884–1942) und der Kultur- und Sozialphilosoph Arnold Gehlen (1904–1976), dann auch die Soziologen Emile Durkheim (1858–1917) und Max Weber (1864–1920) sowie der Sozialpsychologe George H. Mead (1863–1931). Die Sache selbst findet sich jedoch schon viel früher, so in Aristoteles' Politik oder in Hegels Theorie des objektiven Geistes.

Institutionen nennt man in der neueren Sozialphilosophie und in den Sozialwissenschaften gesellschaftliche Gebilde, also Formen der Beziehung zwischen den Menschen, in denen vitale Bedürfnisse, Aufgaben und Interessen befriedigt werden, seien es mehr »natürliche« oder elementare Bedürfnisse und Interessen, wie in Ehe und Familie die Interessen der Sexualität, der Fortpflanzung und des Aufziehens der Kinder, seien es mehr abgeleitete, geschichtlich bedingte Interessen wie in der Universität die Interessen wissenschaftlicher Lehre und Forschung sowie akademischer Berufsausbil-

dung. Und zwar geschieht die Befriedigung der vitalen Bedürfnisse, Aufgaben und Interessen gemeinschaftlich, wobei die gemeinschaftliche Befriedigung eine verbindliche Struktur hat. Durch diese verpflichtende Ordnung wird der Rahmen des sozial zulässigen, auch des sozial vorbildlichen Verhaltens definiert, zugleich wird das davon abweichende Verhalten als sanktionswürdig erkannt. Die verschiedenen Institutionen der Ehe zum Beispiel definieren Rechte und Pflichten der Ehepartner, damit auch berechnete Ansprüche (die »Gemeinschaft von Tisch und Bett«) und illegitime Verhaltensweisen (wie Ehebruch). Entscheidend für Institutionen ist nun, daß ihre verbindliche Struktur eine dauerhafte und damit auch selbständige Wirklichkeit hat. Das ist der Grund dafür, daß Institutionen der unmittelbaren Verfügung der einzelnen Menschen weitgehend entzogen sind. So sucht man in unserer Kultur zwar in der Regel sich seinen Ehepartner selbst aus, aber das Sozialgebilde »Ehe« erfindet man nicht; man findet es vielmehr in seiner verbindlichen Struktur vor.

2. Geschichtliche Beziehungsformen

Andererseits sind die Institutionen zwar auf Dauer, aber nicht »auf Ewigkeit« gestellt. Im Unterschied zu physiologischen Eigenschaften des Menschen sind Institutionen historisch beschränkte Beziehungsformen. Institutionen gehen aus dem gemeinsamen Denken und Handeln der Menschen hervor, sie wandeln sich im Miteinander und gegebenenfalls gehen sie im Zusammenleben auch wieder unter.

Nun gibt es elementare Bedürfnisse, Aufgaben und Interessen, die zwar in unterschiedlichen Institutionen befriedigt werden, seit der Frühzeit der Menschheitsgeschichte aber immer irgendeiner institutionellen Regelung unterworfen sind. Das gilt vor allem für die Sexualität und Fortpflanzung. Zwar finden wir die verschiedensten Formen von Ehe: Monogamie und Polygamie, die Polygamie wiederum als Polyandrie und als Polygynie; es gibt Haupt- und Nebenehen, Endogamie und Exogamie, Raubehe, Kaufehe und Erarbeiten der Ehefrau. Eine völlige Freiheit von ehelichen Bindungen, eine radikale Promiskuität hat man jedoch bislang in keiner Kultur festgestellt. Ebenso finden wir überall und zu allen Zeiten Institutionen von Recht und Staat, doch auch hier höchst unterschiedliche Rechtsordnungen und Staatsformen.

Dabei wird die jeweilige Institution durch ein geschichtlich gültiges Leitbild geordnet und belebt. Das Leitbild, die *raison d'être*, die *idée directrice* konkretisiert sich in einem entsprechenden binneninstitutionellen Normensystem. Das Leitbild der Monogamie etwa ist die unauflösliche und ausschließliche Gemeinschaft zwischen *einem* Mann und *einer* Frau mit dem Ziel eines partnerschaftlichen Zusammenlebens. Zum entsprechenden binneninstitutionellen Normensystem gehören die Gemeinsamkeit von Tisch und Bett, die wechselseitige Sorge füreinander und das Verbot außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Ein anderes Beispiel: Leitbild des Rechtsstaates ist die Herrschaft des Rechts und der Gesetze anstelle der Willkür einzelner Bürger mit dem Ziel, die Staatsgewalt zu mäßigen und die Bürgerfreiheit zu sichern. Dieses Leitbild konkretisiert sich in einem binneninstitutionellen Normensystem, zu dem etwa der Rechtsgrundsatz »nulla poena sine lege« und unabhängige Gerichte, zu dem die Gleichheit vor Gesetz und Gericht, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verwaltung, zu dem die Gewaltenteilung und die Grundrechte gehören.

3. Bedürfnissynthese – funktionale Äquivalenz

Institutionen sind gemeinschaftliche Organisationen der Bedürfnisbefriedigung. Für ihr »Funktionieren« ist es charakteristisch, daß eine Institution in der Regel nicht nur ein Bedürfnis, vielmehr zugleich mehrere Bedürfnisse befriedigt. Zu jeder Institution gehört ein Komplex von Bedürfnissen und Interessen, die hier ihre Erfüllung finden. Zu Ehe und Familie gehören etwa Sexualität, Fortpflanzung und Partnerschaft, arbeitsteilige Sicherung des Lebensunterhaltes und Aufziehen der Kinder. Diesen Aspekt im Funktionieren der Institutionen nennt man die Bedürfnissynthese der Institutionen.

Zugleich gilt aber auch, daß jedes Bedürfnis seine Befriedigung in verschiedenen Institutionen finden kann, so das Sexualbedürfnis nicht bloß in der Institution der Monogamie. Vom Standpunkt eines Bedürfnisses oder Interesses aus betrachtet sind also verschiedene Institutionen funktional äquivalent.

4. Ein Entwicklungsgesetz

In gattungsgeschichtlicher Perspektive gesehen, richtet sich die gruppenhafte Organisation der Bedürfnisse zunächst auf lebenswichtige Aufgaben wie Ernährung, Verteidigung und Fortpflanzung. Die gruppenhafte Organisation dieser lebenswichtigen Aufgaben erzeugt aber ihrerseits neue, abgeleitete Bedürfnisse, kulturelle oder geschichtlich bedingte Aufgaben und Interessen, die im Fortgang geschichtlich-kultureller Entwicklung differenzierter, auch raffinierter und sublimierter werden. So wandelt sich die Gemeinsamkeit im Bereich des Sexuellen und der Kinderfürsorge in ein dauerndes Zusammenleben mit einem gemeinsamen Haushalt. Im gemeinsamen Haushalt wird aber nicht bloß das Aufziehen der Kinder geleistet; es werden auch manuelle, soziale und intellektuelle Fähigkeiten vermittelt. So findet sich hier nicht bloß das Bedürfnis nach einem geschützten Aufwachsen der Kinder, sondern auch das »abgeleitete Bedürfnis ersten Grades«, das nach dem Erwerb solcher Fähigkeiten. Eine Verstärkung und Differenzierung dieses Bedürfnisses fordert neuartige Institutionen heraus, etwa die Schule, die ihrerseits neue Bedürfnisse (abgeleitete Bedürfnisse zweiten Grades) zur Folge hat, etwa das Bedürfnis nach einer professionellen Ausbildung der Lehrer oder das nach einer methodischen Erforschung der natürlichen und sozialen Welt. Die Befriedigung dieser abgeleiteten Bedürfnisse zweiten Grades führt zu einem differenzierten Bildungssystem, etwa bestehend aus Schulen, Kindergärten und Hochschulen. Das differenzierte Bildungssystem wiederum macht eine Organisation der verschiedenen Bildungseinrichtungen erforderlich usw.

Um es allgemein, als ein Entwicklungsgesetz der Institutionen zu formulieren: Elementare, biologisch bedingte Grundbedürfnisse erfüllen sich in Primärinstitutionen, die aus sich heraus neuartige Folgebedürfnisse entwickeln: abgeleitete Bedürfnisse ersten Grades, die wiederum in neuen Institutionen, in »Institutionen zweiten Grades« erfüllt werden, die ihrerseits neue Bedürfnisse, abgeleitete Bedürfnisse zweiten Grades, aus sich heraus hervortreiben usw. Zu einem wesentlichen Teil sind Entwicklung und Aufbau der Kultur eine fortschreitende Ausdifferenzierung und zugleich Höherent-

wicklung der Bedürfnisse und Institutionen (vgl. Schelsky). Dabei sind allerdings – was Schelsky übersieht – Regressionen nicht ausgeschlossen.

5. Freiheit als »Bedürfnis letzten Grades« unserer Kultur

Im Rahmen dieses Entwicklungsgesetzes der Institutionen kann man sich die Frage stellen, was denn nun in unserer eigenen Kultur das Bedürfnis letzten Grades ist. Mit Helmut Schelsky kann man als Bedürfnis, besser: als Bedürfnistyp letzten Grades unserer eigenen Kultur die Freiheit bzw. die Bedürfnisse der freien Subjektivität des Individuums bezeichnen: den Anspruch des Individuums auf persönliche Freiheit, den Anspruch auf kritische Distanz gegenüber sozialen Zwängen, den Anspruch auf einen Vorrang oder zumindest auf einen Schutzraum des freien Individuums, die Ansprüche auf Gedanken-, Glaubens-, Gewissens- und Meinungsfreiheit. Freiheit ist auch eine geschichtliche Kategorie.

Wenn aber der Bedürfnistyp letzten Grades unserer eigenen Kultur in der Freiheit liegt, dann stellt sich die Frage, wie die Freiheit (das Subjektive) als solche institutionalisiert werden kann, die Frage also, wie die Freiheit einerseits auf Dauer gestellt, somit der individuellen Verfügung entzogen werden kann, und wie sich gleichwohl der Gehalt, eben die individuelle Freiheit bewahren läßt. Die Freiheit in sozialen und politischen Institutionen ist *das* institutionstheoretische Problem der Gegenwart.

II. INSTITUTIONEN ALS INSTINKTANALOGIE

Die auf Dauer gestellten Sozialstrukturen, die Institutionen, finden wir in den verschiedensten Gesellschaften und Kulturen. Überall und zu allen Zeiten können wir es beobachten, daß die Menschen im Rahmen einer durch Institutionen bestimmten Lebenswelt handeln. Diese Beobachtung ist zunächst ein bloßer Tatbestand, ein kultur- und sozialgeschichtliches Faktum. Mit der bloßen Feststellung von empirischen Fakten geben sich aber die Wissenschaften und vor allem die Philosophie nicht zufrieden. Sie wollen auch wissen, wieso es dieses universale Phänomen gibt; sie wollen wissen, was der Grund dafür ist, daß die Menschen immer und allorts in Institutionen leben.

Es ist vor allem die bis auf Herder und Nietzsche zurückgehende neuere Anthropologie, in deren Umkreis wir Gründe für die universale Wirklichkeit der Institutionen finden. Denn die neuere Anthropologie hat sich die Frage gestellt, worin das Spezifische des Menschen liege und inwieweit dieses Spezifische mit den besonderen biologischen Bedingungen des Menschen zusammenhänge.

1. Der Mensch (1): Mängelwesen und Weltoffenheit, Antriebsüberschuß und Intelligenz

Vergleicht man den Menschen mit höher entwickelten Tieren, so erscheint er auf der einen Seite als organisch »minderbemittelt«. Der Mensch ist auffallend schwach und

hilflos. (a) Seine Organe zum Laufen, Klettern, Greifen, Springen und zu anderen Bewegungsarten sind weit geringer entwickelt als bei den entsprechenden »Spezialisten« im Tierreich. Auch in den Sinnen: in den Fähigkeiten zu hören, zu fühlen, zu schmecken und zu sehen, ist der Mensch deutlich unterlegen. (b) Weiterhin fehlen ihm natürliche Waffen, um sich zu verteidigen oder um sich Angriffen durch die Flucht zu entziehen. (c) Ferner hat der Mensch weder ein Haarkleid noch eine andere ererbte Anpassung an widrige Witterungsverhältnisse. (d) Im Bereich der Instinkte ist er – sofern man überhaupt noch von Instinkten bzw. Instinktresten (Instinktresiduen) sprechen kann – höchst verarmt und verunsichert. (e) Mit dem Mangel an Instinkten verbindet sich ein unspezialisierter Antriebsüberschuß. Das heißt: Der Mensch ist nicht auf starre Verhaltensmuster artspezifisch fixiert; er ist nicht einmal auf die beiden Generalziele Überleben des Individuums und der Art festgelegt. Nach welchen Zielen der Mensch sein Tun und Lassen orientiert, ist vielmehr offen; und für diese Offenheit bringt der Mensch einen Energieüberschuß mit, den er durch Konzentration und Verzicht noch steigern kann. Nun bilden die verschiedenen Ziele, die sich der Mensch kurz- und langfristig setzt, nicht von allein einen inneren Zusammenhang, der die harmonische Realisierung der verschiedenen Einzelziele eines Individuums und darüber hinaus der einer Gemeinschaft von Individuen garantiert. Die Antriebskräfte des Menschen können einander widerstreiten; sie können in kontraproduktiver Weise verkümmern oder ungehemmt wuchern, so daß der Mensch tendentiell von innen, von seinem »Seelenleben« her bedroht ist. (f) Ferner ist der Mensch als Neugeborener, dann auch als Kind und Jugendlicher unfähig, ohne die Hilfe und Fürsorge von Erwachsenen zu überleben und zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Person heranzuwachsen. (g) Schließlich hat der Mensch, unter dem Gesichtspunkt des Zusammenlebens mit seinesgleichen betrachtet, keine angeborenen, artspezifischen Tötungshemmungen, die eine entsprechende äußere Gefährdung durch seinesgleichen ausschließen.

Um die verschiedenen Aspekte in einem Bgriff zusammenzufassen: Der Mensch ist seiner Naturausstattung nach ein Mängelwesen, das durch das Klima, durch die Mitglieder anderer Arten, durch die eigenen Artgenossen und durch sich selbst schon in seinem Überleben höchst gefährdet ist.

Auf der anderen Seite zeichnet sich der Mensch durch ein ungewöhnlich hohes Maß an Plastizität und Weltoffenheit aus. Die Tiere haben zwar je nach Art (*species*) gewisse besonders hoch ausgebildete Sinnesorgane, Bewegungsmöglichkeiten und Instinkte. Die artspezifisch gegebenen Sinnesorgane, Bewegungsmöglichkeiten und Instinkte definieren aber zugleich einen ganz bestimmten Lebensraum und eine fest umschriebene Lebensweise. Tiere sind nach ihrer gesamten Konstitution an eine gewisse Umwelt, an ein Milieu gebunden. Und je spezialisierter die Sinne und Instinkte sind, desto stärker ist diese Bindung und desto geschlossener ist der Lebensraum.

Der Mensch dagegen ist das unspezialisierte Wesen. Aufgrund seines Großhirns zu Lernen, Erfahrung und Sprache fähig (Intelligenz) und genetisch nicht dem Zwang innerer Mechanismen oder äußerer Umwelteinflüsse vollständig ausgeliefert, hat der Mensch eine fast unbegrenzte Vielzahl von Handlungs- und Lebensmöglichkeiten. Die mangelnde Spezialisierung bedeutet positiv gewendet eine große Offenheit in den Möglichkeiten, (a) wahrzunehmen, (b) sich auf Wahrgenommenes zu beziehen, das heißt ein Interesse daran zu entwickeln, sowie (c) sich zu verhalten. Der Mensch hat

zwar schwache Sinne, aber dafür sind bei ihm alle Sinnesorgane entwickelt; durch sein Hautsystem ist er nicht auf bestimmte Klimazonen festgelegt; der Mensch hat zwar relativ geringe Lauf-, Kletter-, Greif-, Sprung- und andere Bewegungsmöglichkeiten, zugleich sind aber bei ihm all diese Möglichkeiten vorhanden. Und der Mangel an Instinkten bedeutet in Verbindung mit dem unspezialisierten Antriebsüberschuß, daß der Mensch keine Verhaltensstabilisierung und starre Sinnorientierung kennt.

Um auch diese verschiedenen Aspekte in einem Begriff zusammenzufassen: Der Mensch ist nicht das umweltgebundene, sondern das mit Intelligenz begabte weltoffene Wesen. Der Mensch hat seiner Natur nach ein ungewöhnlich großes Maß an Plastizität, einen außergewöhnlich weiten Spielraum, innerhalb dessen er als einzelner, als Klein- und Großgruppe sich unterschiedlich entwickeln und tätig werden kann.

2. Der Mensch (2): Freiheits- und Institutionenwesen

Die Gleichzeitigkeit von Mängelhaftigkeit, Weltoffenheit und unspezialisiertem Antriebsüberschuß ist die Naturbasis dafür, daß der Mensch einerseits ein Freiheits- und andererseits ein Kultur-, näherhin ein Institutionenwesen ist. Zwar hat auch der Mensch Triebe und Bedürfnisse, die zur Befriedigung drängen und die sich nicht erst persönlichen oder geschichtlich-gesellschaftlichen Entwicklungen verdanken. Denn sie sind – wie Hunger, Durst, Schlafbedürfnis, Sexualität, Schutzbedürfnis gegenüber Witterungsunbilden, gegenüber feindlichen Tieren und Artgenossen – letztlich biologisch bedingt. Auch der Mensch steht unter mannigfachen natürlichen Bedingungen. Keineswegs ist er absolut frei im Sinne von »indeterminiert«.

Durch die biologischen Bedingungen ist der Mensch aber weder vollständig noch eindeutig festgelegt. Aufgrund seiner Intelligenz kann er sich vielmehr in ein Verhältnis zu seinen Lebensbedingungen setzen und kraft dieses Selbstverhältnisses die Bedingungen benennen, begreifen und beurteilen. Er kann die Bedingungen, unter denen er steht, sich aneignen und schöpferisch verarbeiten. Er kann sie anerkennen, aber auch verwerfen und sich um ihre Veränderung bemühen. Der Mensch kann Erfahrungen machen, lernen, ausprobieren und erfinden. Als weltoffenes und mit Intelligenz begabtes Wesen kann der Mensch selbst mitbestimmen, in welchem Lebensraum er agieren will. Er kann sich verschiedene Möglichkeiten des Tuns und Lassens ausdenken, zwischen den Möglichkeiten auswählen und gemäß seiner Wahl zu handeln suchen. Der Mensch kann sich Vorstellungen von dem machen, was lebensnotwendig ist. Dabei lebt der Mensch nicht nur im Augenblick. Er schaut auch voraus auf seine Zukunft. So plagt ihn schon heute der Hunger von morgen. Der Mensch macht sich aber nicht bloß Vorstellungen vom Lebensnotwendigen, sondern auch von dem, was angenehm, was nützlich und was gut oder gerecht ist. Der Mensch kann sich selber Ziele und Zwecke setzen, die solchen Vorstellungen entsprechen, und Mittel und Wege finden, die Ziele und Zwecke zu realisieren. Kurz: Aufgrund des reflektierten Verhältnisses des Menschen zu sich und zu seiner Welt, also weil der Mensch sich und seine Welt erkennen, weil er sich Ziele setzen und sie überlegt verfolgen kann, ist er ein Vernunft- und Freiheitswesen, das seine Lebensweise selbst (mit)bestimmt, deshalb auch für sie (mit)verantwortlich ist.

Weltoffenheit und Freiheit finden sich selbst bei den elementaren organischen Bedürfnissen. Das Nahrungsbedürfnis zum Beispiel determiniert den Menschen nur insofern, als es den Menschen drängt, überhaupt befriedigt zu werden. Hunger und Durst wollen gestillt sein. Aber was gegessen und getrunken wird, wann, wie oft und in welcher Atmosphäre, wie die Nahrung zu finden, zuzubereiten und aufzubewahren ist – das alles ist dem Menschen selbst überlassen und mit zusätzlichen (ästhetischen, sozialen . . .) Interessen verknüpft. Sogar die primären Bedürfnisse treten nie allein für sich auf. Weltoffenheit und Freiheit gehen sogar noch weiter: Der Drang zu essen und zu trinken ist nicht einmal in der Hinsicht völlig determiniert, daß er überhaupt befriedigt werden muß. Man kann nicht nur durch Konzentration, Verzicht und Askese (Fasten) das Bedürfnis einschränken und seine Befriedigung aufschieben. Aus religiösen, politischen oder anderen Motiven kann man auch das Essen und Trinken überhaupt verweigern – was zugleich demonstriert, daß der Mensch nicht letztlich auf das Überleben fixiert ist.

Allerdings kann der Mensch nicht bloß seine Lebensweise selbst (mit)bestimmen; angesichts der vielfachen Gefahren seiner mehrdimensionalen Mängelhaftigkeit und Weltoffenheit *muß* er das auch. Gerade weil der Mensch keine instinktmäßig vorgegebenen starren Verhaltensmuster hat, gerade weil er nur gewisse Dispositionen, Talente und Spielräume seines Tuns und Lassens kennt, aber nicht schon auf bestimmte Handlungsweisen im Gegensatz zu anderen festgelegt ist, wird der Mensch nicht schon durch biologische Prozesse des Heranwachsens und »Reifens« allein zu einem konkreten, des Überlebens fähigen Menschen. Im Rahmen des offenen Spektrums von Handlungsmöglichkeiten muß der Mensch vielmehr im Zusammenwirken mit seinesgleichen bestimmte Handlungsmuster entwickeln und realisieren, Handlungsmuster, die insgesamt seine soziale Lebenswelt ausmachen und die ein Überleben und darüber hinaus ein Gutleben angesichts der vielfachen Gefährdungen wirklich werden lassen.

Ferner wachsen dem Menschen Nahrung, Kleidung, Wohnung nicht von Natur aus zu. Sie müssen vielmehr erarbeitet werden. Der Mensch produziert sich Mittel, mit deren Hilfe er seine Bedürfnisse befriedigen kann, Mittel, die eine völlig neue Welt von Gegenständen schaffen, die Welt der Werkzeuge, Maschinen, Häuser, Städte, Organisationen usw.

Der Inbegriff aller Bereiche und Aspekte der vom Menschen mit seinesgleichen selbst geschaffenen Lebenswelt heißt Kultur. Zur Kultur gehört im Unterschied zur gewachsenen Natur all das, was die Menschen aus sich und der Welt machen, was sie dabei denken, sprechen oder vorbringen: das ganze Spektrum von Brauch und Sitte, von Wirtschafts- und Arbeitswelt, von Sprache, von Staat, seinen politischen Institutionen und seiner Rechtspflege, von Wissenschaft und Technik, von Musik, bildender Kunst und Religion. Indem der Mensch – um zu überleben und darüber hinaus um gut zu leben – sich seine Lebenswelt selbst schaffen muß, ist er ein Kulturwesen.

Mit Hilfe der Kultur werden aus dem offenen Spektrum der Handlungsmöglichkeiten einige ausgewählt. Und zwar werden jene Handlungsmöglichkeiten ausgewählt, die den vitalen Bedürfnissen und Aufgaben des Menschen gerecht werden, dabei nicht bloß den physiologischen Bedürfnissen von Hunger und Durst, Schlafbedürfnis und Sexualität, sondern auch den Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen gegenüber der Witterung, gegenüber Artfremden und Artgenossen, Handlungsmöglichkeiten, die vor al-

lem auch der Aufgabe gerecht werden, die innere Gefährdung des Menschen durch sich selbst zu bändigen. Auf diese Weise wird der Mensch mit der Situation von Instinktangel und unspezialisiertem Antriebsüberschuß fertig, so daß ein Überleben und darüber hinaus ein sicheres und angenehmes Leben möglich werden.

Ein großer Teil der Bedürfnisse ist überhaupt nur im Zusammenwirken mit Artgenossen zu befriedigen; die Befriedigung anderer Bedürfnisse wird durch ein Zusammenwirken erheblich verbessert, gesichert und erleichtert. Dies gilt für die Fortpflanzung und das Aufziehen der nächsten Generation, für das Erarbeiten von Nahrungsmitteln, Kleidung, Wohnung und anderen Wirtschaftsgütern, für den Schutz nach innen und außen. Wenn aber die Bedürfnisse im Zusammenwirken befriedigt werden, dann ist die Befriedigung nicht mehr von einem Subjekt allein abhängig; sie wird zu einem sozialen Tun.

Aufgrund der vitalen Bedeutung für Individuen, Gruppen, selbst für die ganze Art kommt es darauf an, die Erfüllung der Bedürfnisse, Interessen und Aufgaben den mehr oder weniger zufälligen, tendentiell sich und andere gefährdenden Strebungen der Individuen weitgehend zu entheben. Es kommt also darauf an, die Erfüllung auf Dauer zu stellen. Das Auf-Dauer-stellen eines sozialen Tuns definiert aber eine Institution. Durch die Institutionen wird die Kultur in ihren verschiedenen Aspekten und Elementen stabilisiert. Der Mensch braucht also Institutionen als funktionales Äquivalent für seinen Instinktangel und den unspezialisierten Antriebsüberschuß.

Das weltoffene Mängelwesen Mensch ist im gewissen Sinn zu allem fähig; denn es kann (fast) alles lernen. In gewissem Sinn ist es aber zu nichts fähig; denn es muß (fast) alles erst lernen. Abgesehen etwa vom Saugreflex bringt es von Geburt an (fast) nichts mit. Wie lernt aber der Mensch das, was er lernen kann, auch lernen muß, um zu überleben und um angenehm und sicher zu leben? Wie lernt der Mensch, sich zu orientieren, seine Antriebe zu kanalisieren, damit seine Aktivitäten nicht chaotisch nach allen Seiten verströmen; wie lernt er, die höheren, aber auch gefährdeteren Verhaltensweisen gegenüber den niederen Interessen des Augenblicks auszubilden; wie lernt er, weitgespannte, anspruchsvolle Ziele zu setzen und an ihnen festzuhalten?

Für ein so umfassendes und tiefgehendes Lernen reichen gelegentliche direkte und planvolle Maßnahmen des erzieherisch gemeinten Handelns nicht aus. Das Lernen muß dauernd von vielen Seiten angeregt, unterstützt und fraglos gefordert werden, damit eine selbständige Persönlichkeit sich aufbauen kann. So macht die Freiheit von den Bindungen durch Instinkte den Menschen keineswegs gänzlich unabhängig. Der Mensch tauscht nur die starren organischen Bindungen für höhere, variabelere Formen sozialer und kultureller Bindungen ein.

Der hilfsbedürftige Säugling und das erfahrungslose Kind finden die Institutionen vor. Säugling und Kind lernen nach und nach, sich gemäß den Institutionen zu verhalten, und erwerben dadurch ein Gefüge zusammenhängender Gewohnheiten, die den Aufgaben des Lebens angepaßt sind. Diese Gewohnheiten reichen von manuellen Fertigkeiten über die Beherrschung der Sprache bis zu den sittlichen Tugenden und den religiösen Gesinnungen. Die Habitualisierung des normgerechten Verhaltens bedeutet, daß die vielseitig verwendbare psychische Energie des Menschen in stabile Bahnen gelenkt wird und die unspezialisierten Antriebe in ein System erworbener Bedürfnisse eingehen. Die Fülle möglicher Handlungen wird auf relativ wenige bekannte Grundfiguren eingegrenzt. Diese Eingrenzung bewahrt den Menschen vor der Zer-

splitterung seiner psychischen Energie. Kurz: die Freiheit von Willkür, Triebhaftigkeit und Reizüberflutung des Augenblicks realisiert sich nicht neben, sondern *in* Institutionen.

Näherhin leisten die Institutionen erstens Wahrnehmungs- und Verhaltensorientierung. Da der Mensch über alle Sinnesorgane verfügt und die Sinnesreize nicht durch biologische Selektionen auf bestimmte Instinktauslöser festgelegt sind, sieht er sich einer Überfülle von Eindrücken und Reizen gegenüber. Die Institutionen leisten nun eine Auswahl und Wegweisung durch die Überfülle von Eindrücken und Reizen. Eine Erschütterung und Sprengung der Institutionen führt daher zur Verunsicherung und Desorientierung.

Zweitens leisten die Institutionen Entlastung vom Druck des unregelmäßigen Antriebsüberschusses, von der dauernden Beanspruchung des Bewußtseins und vom Zwang zu immer neuen Entscheidungen. Institutionen entbinden von der permanenten Initiativleistung schon beim Wahrnehmen einer Situation, dann beim Entwickeln von Interessen in einer Situation, schließlich beim Auswählen des eigenen Tuns und Lassens.

Eine dritte Funktion der Institutionen ist die Außenstützung der Motivationen. Ohne die Stabilisierung der andernfalls chaotischen Fülle von Motivationen kann das riskierte, affektüberlastete und instabile Lebewesen Mensch weder sich selbst noch seine Mitmenschen noch die außerhumane Natur ertragen. Institutionen stabilisieren das Innenleben, geben persönliche Sicherheit und ermöglichen ein auch gegen innere Widerstände abgerungenes »ranghöheres« differenziertes, sublimiertes Verhalten.

Aufgrund dieser drei Leistungen: der Wahrnehmungs- und Verhaltensorientierung, der Entlastung und der Außenstützung von Motivationen ermöglichen Institutionen, eigenes und fremdes Handeln und dessen Handlungsfolgen in gewissen Grenzen vor auszusehen; sie ermöglichen ein Zusammenleben auf der Grundlage von Vertrauen und Verlässlichkeit.

Die Kultur hat aber nicht bloß die objektive Seite von Institutionen, sondern auch eine subjektive Seite. Im Gegensatz zu einer tendenziellen Überbewertung des objektiven und sozialen Aspektes in der Institutionentheorie von Gehlen, auch in der Tradition der Hegel-Marx'schen Philosophie bis hin zur kritischen Theorie und in Übereinstimmung mit der aristotelischen Doppelung praktischer Philosophie in Ethik und Politik oder der Kantischen Zweiteilung von Tugendlehre und Rechtslehre dürfen wir nicht übersehen: Die Eingrenzung und Ordnung der unstabilen, tendenziell anarchischen und chaotischen Antriebskräfte, der verführ- und manipulierbaren Motivationen geschieht nicht nur durch den Außenhalt der Institutionen, sondern auch durch den Innenhalt charakterlicher Dispositionen. (Bei Marx und in der kritischen Theorie wird zudem das Ökonomische im Bereich der Institutionen gegenüber der juristisch-politischen Dimension überbewertet, so daß die Elemente einer normativen Staatstheorie – Menschenrechte, Gewaltenteilung usw. – vernachlässigt werden; vgl. Teil III, Abschn. 2).

Zunächst schon existieren die Institutionen nicht nur sozial, sondern auch subjektiv, nämlich durch Verinnerlichung. Denn die Leitbilder, die Normen, Werte und Symbole sozialer Beziehungsformen erhalten erst dann die Dauerhaftigkeit von Institutionen, wenn sie in die psychische Struktur der betroffenen Individuen eingehen.

Darüber hinaus sind Menschen nicht einfach die subjektive Kehrseite des Objektiven. Menschliche Subjekte sind immer mehr als die internalisierten Institutionen, cha-

rakterliche Dispositionen mehr als die Verlängerung der Institutionen ins Innere, mehr als eine innere Disziplinierung. Denn Institutionen stecken zwar den Rahmen für konkretes individuelles Handeln ab, sind aber nicht mit diesem identisch. Obwohl Institutionen verbindliche Verhaltensmuster definieren, wird durch sie das menschliche Tun und Lassen weder notwendigerweise noch in der Regel bis in alle Einzelheiten starr festgelegt. Ehe und Familie determinieren keineswegs vollständig das Verhalten der Eheleute zueinander, das Verhalten der Eltern zu den Kindern und der Kinder zu den Eltern. Ebenso wenig legt die Institution der Universität fest, wie im einzelnen Dozenten, Assistenten und Studenten miteinander umgehen. Deshalb gibt es auch im Rahmen derselben Institution unterschiedliche Ausprägungen, zudem bessere und schlechtere Beispiele. Institutionen lassen Toleranzen und Freiräume für individuelle Bedürfnisse und Interessen sowie für momentane Situationen. Die Ausnahme und den Grenzfall stellen Rituale und Zeremonien dar, die die Freiräume auf ein Minimum reduzieren, auch »totale Institutionen« wie viele Formen von Heimen und Horten, Gefängnissen und psychiatrischen Anstalten.

Schließlich haben die verschiedenen Institutionen unterschiedliche Anforderungen, die sich teils ergänzen, teils auch miteinander in Konkurrenz stehen. Schon in der Familie können die Anforderungen des Ehepartners mit denen der Kinder rivalisieren, dann die Anforderungen der Familie mit denen der Arbeitswelt usw. Die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Institutionen stehen keineswegs von allein immer schon in vollständiger Harmonie untereinander, auch nicht notwendig in Harmonie mit den persönlichen Wünschen und Interessen. Es ist das Subjekt selbst, das die verschiedenen Anforderungen miteinander abstimmt und vermittelt.

Im Subjekt sind es die charakterlichen Dispositionen wie Selbstkontrolle und Besonnenheit, die die unterschiedlichen Antriebskräfte des Menschen miteinander vermitteln, die sie in einen inneren Zusammenhang, eine Ordnung, ein widerspruchsfreies System bringen und somit dem Menschen ein insgesamt gelungen-glückliches Leben ermöglichen.

Allerdings besitzt der Mensch diese Dispositionen weder von Geburt an, noch entwickelt er sie durch rein biologische Prozesse des Heranwachsens. Sie werden nicht ohne Mithilfe von Institutionen, etwa der Familie, der Sprache und des Staates, erworben. Überdies gelingt dieses Erwerben nicht bei allen mit einer hinreichenden Sicherheit und Beständigkeit. So sind die Institutionen einerseits die Ergänzung, gelegentlich auch der Ersatz für den Innenhalt, andererseits auch die Voraussetzung für dessen Erwerb.

In der Kultur in ihrem doppelten Aspekt, in ihrer objektiven Seite als Institutionen und in ihrer subjektiven Seite als Charakter, werden gewisse Möglichkeiten des Menschseins realisiert, zugleich aber andere Möglichkeiten entweder implizit ausgeschlossen oder explizit verworfen. Die Kultur ist in vielfacher Hinsicht eine normative Lebenswelt. Diese normative Lebenswelt stellt zugleich den Ausgleich organischer Mängel und das Privileg des Menschen: seine Eigenart und seine Chance, dar. Um es paradox zu formulieren: Es gehört zur Natur des Menschen, nicht bloß Natur, sondern auch Kultur zu sein. Die Kultur: die Institutionen einerseits und der Charakter andererseits, sind die Fortsetzung der Natur; sie sind die »zweite Natur«.

III. FREIHEIT DURCH INSTITUTIONEN

Zur Freiheitsbedeutung von Institutionen möchte ich zunächst einige allgemeine Hinweise geben, die sich dann am Beispiel der Institution Staat konkretisieren werde.

1. Zur Freiheitsbedeutung von Institutionen

Institutionen als Ermöglichung von Freiheit

Unmittelbar nach seiner Geburt ist der Mensch ein extrem hilfloses Wesen, das selbst so elementare Fähigkeiten nicht hat, wie zum Beispiel sich Nahrung und Kleidung zu beschaffen, Antriebe zu kanalisieren, sich gegen Feinde zu verteidigen oder überhaupt sich in seiner Umwelt zu orientieren. Ohne Institutionen wie die der Familie ist weder ein Überleben der Neugeborenen noch ein Heranwachsen der Kinder, ist kein Erwerb der Sprache, der Überlebens- und Kulturtechniken möglich. Im Rahmen von Institutionen wächst der Mensch heran und erwirbt die Fähigkeit, überhaupt eigenständig zu handeln. Institutionen sind in einem elementaren Sinne die Ermöglichung von Freiheit: Ohne sie ist der Mensch zur realen Freiheit nicht fähig; ohne Institutionen lernt man nicht, sich Ziele und Zwecke zu setzen sowie die entsprechenden Mittel zu überlegen und zu realisieren; ohne Institutionen lernt man nicht, Situationen zu erkennen und auf sie angemessen zu reagieren.

Darüber hinaus entlasten Institutionen vom Elementaren und Primitiven, vom Banalen, von der zermürbenden Auseinandersetzung mit den undisziplinierten Bedürfnissen, den ungeformten Antrieben, den ziellosen Stimmungen; Institutionen leisten Orientierung, Arbeitsteilung und Rationalisierung. So setzen sie Zeit- und Energiereserven frei für andere, nicht so elementare Bedürfnisse. Durch Institutionen wird der Mensch frei für »Überfluß«: für Spiel, Musik und Kunst, für Wissenschaft und Philosophie, für Liebe und Freundschaft. So sind die Institutionen auch die Bedingung dafür, daß der Mensch überhaupt Eigeninteressen, eine Persönlichkeit mit ihrem freien, einmaligen und schöpferischen Handeln entwickeln kann. Nur in und durch Institutionen wird der Mensch frei zur Realisierung von Freiheitsfähigkeiten.

Allerdings darf man nicht übersehen: Institutionen als solche sind noch keine durch und durch konstruktive Instinktanalgie. Institutionen wie Kannibalismus, wie Blutrache, wie Fehde, Duell und Kamikaze, überhaupt der Krieg stabilisieren Lebensbedrohung und Lebenszerstörung auch gegenüber momentanen subjektiven Regungen der Angst, des Mitleids, der Sympathie, die eigenes und fremdes Leben zu erhalten suchen. Überdies sind auch die konstruktiven Institutionen nicht durchwegs lebenserhaltend und lebensförderlich. Bevor die Institution der Familie ihre vitalen Aufgaben vollverläßlich wahrnimmt, kann sie auch eine Bedrohung sein. Die Institution der Familie als solche verhindert nicht Gleichgültigkeit der Mitglieder gegeneinander sowie die Verletzung der Sorge und Fürsorge füreinander, vor allem für die Kinder; sie verhindert nicht als solche Ehe- und Familienstreitigkeiten nicht bloß harmloser, sondern auch gewalttätiger Natur, Streitigkeiten, die zu Schäden, ja Dauerschäden führen.

Ähnlich gilt es in bezug auf den Staat. Wie es Deutschland unter den Nationalsozialisten, wie es die Sowjetunion unter Stalin, wie es Uganda unter Idi Amin, wie es die Herrschaft der Vietcong, der roten Khmer und anderer Führungsgruppen zeigen: Die Institution des Staates als solche verhindert nicht Gewalt, Unterdrückung und Mord.

Kritische Institutionentheorie

Weil es destruktive Institutionen gibt und weil selbst die konstruktiven Institutionen ihre Aufgaben nicht selbstverständlich erfüllen, kommt es darauf an, im Unterschied etwa zur Institutionentheorie von Gehlen eine kritische Institutionentheorie zu entwickeln, die nicht nach einem banal verstandenen Diktum von Hegel »was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig« die Wirklichkeit unserer institutionell bestimmten Lebenswelt für schlechthin gut und richtig erklärt. Institutionen sind nicht nur die Voraussetzung von Freiheit, sondern auch ihre mögliche Bedrohung. Daher hat die Freiheit auch die Funktion, Inhalt und Maßstab für Institutionen zu sein (vgl. III, 1). Diese Funktion ist vor allem in der Neuzeit und der Gegenwart entscheidend geworden.

Als Ergebnis eines langen geschichtlichen Prozesses, für den das antike Denken ebenso von Bedeutung ist wie das Christentum, die Renaissance ebenso wie die Emanzipation des Bürgertums, kann man heute die persönliche Freiheit als ein neues anthropologisches Bedürfnis letzten Grades, ansprechen. Dieses Bedürfnis Freiheit legitimiert aber nicht – wie bei Gehlen – Institutionen überhaupt. Die Freiheit begründet vielmehr teils eigene Institutionen wie die Freiheitsrechte, teils verändert sie die bestehenden Institutionen wie die Familie, das Bildungswesen, den Staat. So ist es keineswegs eine überflüssige Verdopplung von Institutionen der Freiheit (Freiheit als Inhalt) und von freiheitlichen Institutionen (Freiheit als Maßstab): von einer freiheitlichen Familie, von einem freiheitlichen Staat zu sprechen und sie als Realität für uns zu fordern. Allgemein hat eine am Prinzip Freiheit orientierte kritische Institutionentheorie die zwei Fragen zu beantworten, (1) welche Bereiche und Aspekte nach dem Prinzip Freiheit eine institutionelle Bestimmung erhalten sollen und (2) wie die institutionelle Bestimmung gemäß der Freiheit aussehen soll. Am Beispiel der Institution Staat werde ich eine solche kritische Institutionentheorie ein Stück weit konkretisieren. Zunächst noch einige allgemeine Hinweise zur Freiheit als Inhalt und als Maßstab für Institutionen:

Institutionen der Freiheit oder Freiheit als Inhalt von Institutionen

Institutionen ermöglichen nicht bloß die Freiheit; sie können die Freiheit auch direkt zum Inhalt haben. Das trifft etwa für die Institution des Eigentums zu, durch die ein Bereich persönlichen Tuns und Lassens definiert wird, der der Verfügung aller anderen entzogen und der eigenen freien Verfügung anheimgestellt ist. Das gilt ebenso für die Institution der persönlichen Freiheitsrechte wie der Glaubens-, Gewissens-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, der Presse-, Berufsfreiheit und Freizügigkeit. Wenn diese Institutionen die Freiheit zum Inhalt haben, dann jedoch nur in einem ganz bestimmten Sinn. Diese Institutionen stecken nach außen den Rahmen ab, der der individuellen Verfügung überlassen bleibt. Sie haben die Freiheit in ihrer negativen Bestimmung als Unabhängigkeit von Fremdbestimmung zum Inhalt, nicht auch in ihrer positiven Bedeutung als Selbstbestimmung. Die positive Bedeutung der Freiheit, sich selbst einen Inhalt zu geben, kann durch die Institution ermöglicht, aber nicht selbst geleistet werden. So

sind auch jene Institutionen, die die Freiheit unmittelbar zum Inhalt haben, nicht die Garantie der positiven Freiheit. Dazu bedarf es vielmehr auch des subjektiven Aspekts der Kultur, einer entsprechenden Charakterbildung – und eben des Ergreifens der Realisierung der Freiheit.

Freiheitliche Institutionen oder Freiheit als Maßstab für Institutionen

Die Freiheitsrechte lassen sich einerseits als eigene Institutionen ansprechen. Andererseits stellen sie normative Anforderungen an die Institutionen von Recht und Staat dar. Ein Staat soll freiheitlich sein, und diese Freiheitlichkeit bedeutet unter anderem, daß er die Freiheitsrechte zum Maßstab und Kriterium seiner Ordnung erklärt. Entsprechend gibt es freiheitliche Familien- und Wirtschaftsstrukturen usw.

2. Kritische Institutionentheorie: Staat und Freiheit

Staat als Institution

Es ist schon trivial zu sagen, jeder Staat bestehe aus einer Vielzahl von Menschen, die nicht isoliert nebeneinander, sondern in Wechselwirkung, die mit-, für- und gegeneinander handeln, die auf andere einwirken und Einwirkung von anderen empfangen; kurz: der Staat sei ein menschliches Beziehungsgefüge, ein soziales Gebilde. Dieses soziale Gebilde geht über den flüchtigen Augenblick hinaus. Es ist auf eine gewisse Dauer gestellt, zudem geordnet und in sich strukturiert, also eine soziale Institution.

Das Besondere dieser Institution Staat besteht darin, daß es noch andere soziale Institutionen gibt, die selbst Teil der Institution Staat sind: Familien, Dorf- und Stadtgemeinden, Berufs- und Wirtschaftsverbände usw. So ist der Staat ein Komplex von Institutionen, der als Komplex selbst institutionellen Charakter hat. Der Staat ist eine Metainstitution oder Sozialinstitution zweiter Ordnung.

Diese Metainstitution Staat regelt das Verhalten der Individuen und Teilinstitutionen zueinander sowie zur Gesamteinstitution. Sie erläßt Gebote und Verbote, deren Inbegriff die Rechtsordnung ausmacht und die notfalls mit Zwang beziehungsweise unter Androhung von Sanktionen sich Geltung verschaffen. Insofern jede politische Ordnung aus öffentlichen Gewalten besteht, in unseren Demokratien aus Legislative, Exekutive und Jurisdiktion, insofern durch die staatlichen Gewalten Gesetze erlassen und ausgeführt sowie Streitfälle kompetent entschieden werden, ist jeder Staat *eo ipso* eine Herrschaftsordnung, aber nicht *eo ipso* ein System der Unterdrückung.

Freiheit vom Staat oder freiheitlicher Staat?

Weil die staatliche Ordnung die absolute (Willkür-)Freiheit von jedermann beeinträchtigt und niemand gern eine Beeinträchtigung seiner Freiheit hinnimmt, ist es nur »natürlich«, daß die Menschen immer wieder neue Sozialutopien entwerfen, die auf jegliche Herrschaft verzichten. Nur muß man sich fragen: Halten solche Utopien herrschaftsfreier, weil staatsfreier Kommunikation einer näheren Analyse stand?

Um diese Frage zu beantworten, kann man die Prämissen der Sozialutopien akzeptieren, die die Freiheit vom Staat fordern, und in einem Gedankenexperiment die Konsequenzen durchdenken: Wohin führt ein Zustand, in dem es keine institutionalisierten politischen, also keine staatlichen Gewalten gibt, ein Zustand, in dem die Individuen und gesellschaftlichen Kräfte sich völlig ungehindert entfalten können? Sollte sich dieser Zustand als unhaltbar erweisen, so hätte man den denkbar stärksten Argumentationstyp gegen ihn ins Feld geführt, eine *reductio ad absurdum*.

Der strikt staatsfreie Zustand heißt in der Tradition der politischen Philosophie Naturzustand. Der Naturzustand ist die Idee eines Zustandes der Recht- und Verfassungslosigkeit, in dem jeder das tun kann, was ihn gut und recht dünkt, gleich ob es nur seinem eigenen Glück oder auch dem seiner Mitmenschen, ob es allen oder keinem dient. Insofern nun die Menschen zur gleichen Zeit denselben Wohnraum teilen, kommen sie nicht umhin, sich wechselseitig zu beeinträchtigen. Es *kann* also zu Streitfällen kommen, und zwar selbst dann, wenn alle Menschen gutartig und rechtliebend sind. Denn im vorstaatlichen Zustand gibt es keinen gemeinsam anerkannten und über Streitigkeiten ein rechtsverbindliches Urteil fallenden Richter. Jeder einzelne ist vielmehr Richter in eigener Sache, so daß sich Gewalttätigkeiten zur Lösung von Konflikten nicht grundsätzlich ausschließen lassen. Solange man sich also wechselseitig beeinflußt und dabei bloß nach dem eigenen Gut- und Recht dünken handelt, sind weder Individuen noch Gruppen noch ganze Völker vor Konflikten untereinander und Gewalttaten gegeneinander sicher. Weder Leib und Leben noch Hab und Gut, überhaupt kein Freiraum persönlicher Lebensführung sind letztlich geschützt. Dieser Zustand steter Konfliktegründet allein in der unbeschränkten Freiheit, verbunden mit der Gemeinsamkeit des Lebensraumes. Menschen, die im wechselseitigen Einfluß miteinander leben, stehen grundsätzlich und nicht erst aufgrund von Zusatzbedingungen, sie stehen z. B. selbst in der Situation einer Überflugesellschaft in der Gefahr von Konflikten mit ihresgleichen. Denn Menschen streiten sich nicht allein deshalb, weil es von einer Sache zu wenig Exemplare gibt, sondern – weit grundsätzlicher – weil sie überhaupt Bedürfnisse und Interessen haben, zu deren Befriedigung sie Mittel benötigen, ferner weil sie angesichts desselben Lebensraumes ihren begehlichen Blick auf ein und dasselbe Mittel werfen können und dann keine öffentliche Einschränkung ihrer Freiheit haben. Mit anderen Worten: der Naturzustand ist kontraproduktiv. Die von keiner öffentlichen Gewalt eingeschränkte Freiheit, die uneingeschränkte Freiheit eines jeden richtet sich tendenziell gegen dieselbe uneingeschränkte Freiheit jedes anderen. So entpuppt sich die im Naturzustand geltende Freiheit bei näherer Analyse als selbstzerstörerisch. Dann aber ist nicht die Freiheit vom Staat, sondern der freiheitliche Staat das sinnvolle Ziel philosophischer wie politischer Bemühungen.

Der freiheitliche Staat

Worin besteht aber der freiheitliche Staat? Die Aufgabe von Staat überhaupt besteht darin, den Naturzustand als Zustand wechselseitiger Freiheitsbedrohung aufzuheben. Die staatliche Aufhebung der Freiheitsbedrohung kann dann als freiheitlich bezeichnet werden, wenn der Staat die unbeschränkte Freiheit eines jeden einschränkt, damit die

verbleibende Freiheit für alle gesichert ist, und zwar nur insoweit eingeschränkt, wie es erforderlich ist, damit mehrere Freiheiten mit- und nebeneinander bestehen können. Diese Situation liegt dann vor, wenn die unbegrenzte Freiheit eines jeden nach Maßgabe der Vereinbarkeit (Kompatibilität) mit der Freiheit eines jeden anderen gemäß allgemeiner und somit für alle streng gleicher Grundsätze eingeschränkt und zugleich gesichert wird. Mit diesem Prinzip wechselseitiger Einschränkung und Sicherung von Freiheit ist *das* Prinzip und Kriterium eines freiheitlichen Staates benannt.

Gemäß den verschiedenen Grundaspekten menschlichen Zusammenlebens läßt sich dieses eine Prinzip des freiheitlichen Staates in eine Vielzahl von näheren Grundsätzen und normativen Leitprinzipien freier Staaten ausdifferenzieren oder auffächern. Solche normativen Leitprinzipien sind universale Bedingungen eines freiheitlichen Zusammenlebens verschiedener Personen. Weil es sich um universal gültige Bedingungen menschlichen Zusammenlebens handelt, kommen sie dem Menschen vor und unabhängig von jeder individuellen oder öffentlichen Handlung zu. Deshalb können sie auch *Menschenrechte* – angeborene, natürliche, unveräußerliche und unverletzliche Rechte des Menschen als Menschen – genannt werden. Die Menschenrechte kommen nämlich dem Menschen als solchem zu. Sie verdanken sich nicht erst zusätzlichen Qualifikationen wie der Rasse, der Religion, dem wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwicklungsstand der politischen Gemeinschaft usw.

Da die Menschenrechte dem Menschen als solchem zukommen, sind sie der Verfügung der staatlichen Gewalten grundsätzlich entzogen. Die Menschenrechte sind vorpositive, genauer: überpositive Grundsätze eines freiheitlichen Staates. Der überpositive Status der Menschenrechte bedeutet jedoch keineswegs, daß positive Staatsordnungen ihnen gegenüber gleichgültig seien. Es heißt nur, daß die Menschenrechte von einem Staat nicht geschaffen oder originär verliehen werden können. Wohl können und sollen sie als das anerkannt und geschützt werden, was sie sind, nämlich als vorstaatlich gültiges, allerdings nicht deshalb schon geltendes Recht. Die Menschenrechte werden von einem Staat nicht eigentlich gewährt oder verweigert, wohl aber gewährleistet oder mißachtet. Wegen dieses Aspektes positivrechtlicher Gewährleistung sind die Menschenrechte nicht bloß ein philosophisch-literarisches Thema, sondern auch die Aufgabe – und der Streitpunkt aktueller Politik.

Ohne die staatliche Gewährleistung sind die Menschenrechte nur universal gültige sittliche Forderungen, die in Ermangelung staatlicher Gewährleistung den ohnmächtigen Status von Ideen und Hoffnungen, von Appellen, Proklamationen und Deklamationen haben. Werden die Menschenrechte dagegen von einer positiven Rechtsordnung, von einem Staat, gewährleistet und geschützt, werden sie als integraler Bestandteil des politischen Gemeinwesens auch institutionell garantiert, dann erhalten sie den positivrechtlichen Status von *Grundrechten* oder von fundamentalen rechtsverbindlichen Staatszielbestimmungen.

In der Gewährleistung der Menschenrechte, in ihrer Institutionalisierung als Grundrechte und als normative Leitprinzipien besteht die Aufgabe jeder staatlichen Ordnung, die freiheitlich sein will. Dort, wo die Gewährleistung gegeben ist, kann der Staat seinem Kern nach als freiheitlich und gerecht, dort, wo die Mißachtung vorherrscht, muß er als totalitär und ungerecht betrachtet werden. Auch wenn die Gesetze und Institutionen eines Staates noch so gut innere und äußere Sicherheit, wenn sie Koordination, Effizienz und Stabilität, selbst wenn sie darüber hinaus wirtschaftliches Wohlergehen ver-

bürgen, zugleich aber im Widerspruch mit den Menschenrechten stehen, ist die staatliche Grundordnung zu ändern – sofern sie überhaupt freiheitlich sein will und soll.

Was gehört zu den Menschenrechten? Allgemein gesprochen gehören dazu als erstes persönliche Freiheitsrechte, die für jeden Menschen einen strikt persönlichen Raum gegenüber jeglicher staatlicher und mitmenschlicher Beeinträchtigung sichern. Dazu zählt etwa die Unverletzlichkeit von Leib und Leben, was vom Staat einerseits (in bezug auf die Mitmenschen) das Verbot von Mord und Totschlag, von Vergewaltigung, körperlicher Verstümmelung und Mißhandlung, auch von seelischer Grausamkeit fordert und andererseits (in bezug auf den Staat selbst) den Schutz von willkürlicher Verhaftung und Bestrafung, auch das Verbot von grausamen Strafen und Foltern. Zu den persönlichen Freiheitsrechten gehört ferner das Recht, Sachen gemäß eigenen Interessen zu gebrauchen, das heißt *privates* Eigentum zu haben. Damit ist allerdings noch nichts darüber ausgesagt, *wie* man konkret Eigentum erwerben und *was* man als Eigentum erwerben darf. Das Menschenrecht wechselseitiger Freiheitseinschränkung und -sicherung gebietet dem Staat zunächst nur, überhaupt den Erwerb von Eigentum zuzulassen und das Erworbene unter öffentlichen Schutz zu stellen, das heißt einerseits Diebstahl, Raub, andererseits willkürliche Enteignung zu verbieten. Zu den Freiheitsrechten gehören ferner Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Pressefreiheit usw.

Insofern ein Gemeinwesen eine Verfassung, Gesetze und eine Regierung braucht, verbietet das Prinzip der gleichen Freiheit eine politisch höherwertige Oberschicht, die allein befugt wäre, Verfassungen und Gesetze zu geben sowie sie auszuführen, und entsprechend eine politisch minderwertige Unterschicht, die grundsätzlich von allen oder von bestimmten Bereichen staatlicher Gewalt ausgeschlossen ist. Im Gegensatz zu politischen Privilegien und Diskriminierungen gebühren jedem Mitglied des betreffenden Staates die gleichen politischen Rechte. Jeder Bürger hat das gleiche Recht, nicht bloß Betroffener der Politik zu sein, sondern auch als Subjekt an den öffentlichen Entscheidungsprozessen teilzuhaben.

Die gleiche staatsbürgerliche Freiheit fordert, als subjektives Recht formuliert, aktives und passives Wahlrecht für alle Bürger oder, als Staatsform formuliert, die Demokratie als ein fundamentales Staatsziel. Folglich gehört neben den persönlichen Freiheitsrechten – aus der Perspektive der Staatsform betrachtet – die Demokratie bzw. – aus der Perspektive subjektiver Rechte formuliert – die Gruppe der politischen Mitwirkungsrechte zum integralen Bestandteil eines freiheitlichen Staates.

Weiterhin gilt: Wenn es eine staatliche Ordnung mit den Freiheitsrechten und den politischen Mitwirkungsrechten ernst meint, dann muß sie sich auch um jene generell gültigen empirischen Bedingungen kümmern, ohne die man seine Freiheits- und Mitwirkungsrechte überhaupt nicht oder nur zum geringen Teil und sehr erschwert realisieren kann. Ein freiheitlicher Staat trägt auch Verantwortung für jene wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen, die die Realisierung der Freiheits- und Mitwirkungsrechte unmöglich machen, verhindern oder ungebührlich erschweren. Im Gegensatz zu Kritikern der Idee der sozialen Menschenrechte (Sozialstaatlichkeit) trägt ein Staat, der freiheitlich sein will, auch für die Rahmenbedingungen Verantwortung, unter denen Arbeitsverhältnisse bestimmt, unter denen Einkommen, Bildung usw. erworben werden. Kurz: Zu einem freiheitlichen Staat gehört die institutionelle Garantie (a) der persönlichen Freiheitsrechte, (b) der politischen Mitwirkungsrechte und (c) der Sozialrechte.

Diese Rechte stellen den Schutzwall gegen den Herrschaftsmißbrauch einer jeden Staatsgewalt dar. Sie fungieren als Minderheitenschutz und sichern die Gleichberechtigung auch derjenigen, die nicht die wirtschaftliche, politische und sprachlich-kulturelle Überzeugung der Mehrheit teilen. Die drei Gruppen von Menschenrechten sind Vorgaben im Sinne von fundamentalen Kriterien und normativen Leitprinzipien jedes Staates, der für sich Freiheitlichkeit reklamiert.

Damit dieser Maßstab auch grundsätzlich und nicht nur durch zufällig günstige Umstände anerkannt wird, empfiehlt es sich, ihn zu befestigen, sei es in einer entsprechenden politischen Gewöhnung und Kultur, sei es durch die Errichtung rechtlicher Institute, sei es durch eine Verbindung beider Elemente. Das eine Element, die rechtliche Institutionalisierung, fächert sich einerseits in ein Bündel von Vorsichtsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen auf. Dazu gehören etwa:

- (1) die Anerkennung der Menschenrechte als rechtsverbindlicher Grundrechte durch die (geschriebene oder ungeschriebene: gewohnheitsrechtlich fortgebildete) Verfassung;
- (2) die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung sowie die Überprüfung dieser Bindung durch höchste Gerichte (für die Bundesrepublik: durch das Bundesverfassungsgericht);
- (3) die Bindung der Regierung und der Verwaltung an die Verfassung und die Überprüfung dieser Bindung durch die Möglichkeit der Individualklage vor dem höchsten Gericht;
- (4) die Bindung der Regierung und der Verwaltung an die verfassungskonformen Gesetze und die Überprüfung dieser Bindung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- (5) die Gewaltenteilung, das System der »checks and balances«, dabei vor allem unabhängige Gerichte und Richter sowie eine wirksame Opposition, aber auch eine Dezentralisierung der Macht durch Föderalismus und starke Kommunen.

Der Inbegriff einer solchen rechtlichen Institutionalisierung und Positivierung der Menschenrechte ist der demokratische und soziale Rechts- und Verfassungsstaat. Die fortschreitende Realisierung des freiheitlichen Staates als eines demokratischen und sozialen Rechts- und Verfassungsstaates ist wohl die größte politische Errungenschaft der Neuzeit, aber auch noch die bleibende Aufgabe der Gegenwart und zugleich eine der größten Kulturleistungen der Menschheit überhaupt.

Eine Besinnung auf diesen Tatbestand und ein daraus folgendes sittlich-politisches Engagement könnten dazu beitragen, die der westlichen Industriegesellschaften diagnostizierte Orientierungs- und Legitimationskrise zu überwinden, den einzelnen Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen politische Identität zu stiften, dem Staat innere Anerkennung oder sittliche Legitimität und der Außenpolitik eine Dimension, die über die Sicherheit und das wirtschaftliche Wohlergehen hinaus den Rang der Freiheit erreicht. Zugleich ist damit exemplarisch und ansatzweise gezeigt, wie das anthropologische Bedürfnis letzten Grades, die persönliche Freiheit, *innerhalb* von Institutionen erfüllt werden kann.